

KUNDMACHUNG

der Feistritzwerke-STEWEAG GmbH

Wichtige Informationen über vertragliche Änderungen

Die Feistritzwerke-STEWEAG GmbH informiert Sie über eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung der Vertragsbedingungen. Es sollen ab 01.03.2026 für ihr Vertragsverhältnis bzw. ihre Vertragsverhältnisse zu den Glasfaser-Internet Tarifen PRIVAT (Privat, Festnetz, Senioren) und BUSINESS (Business Basic, Business Symmetrisch, Small Business) folgende Änderungen in Kraft treten:

1. Die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** werden mit einer Wertsicherungsklausel ergänzt:

Die Feistritzwerke-STEWEAG GmbH ist bei Änderungen des Verbraucherpreisindex (Indexbasis: Jahres-VPI 2020=100) wie von der Statistik Austria veröffentlicht, im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, monatliche Tarifkosten in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. (Sollte der VPI nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle.)

Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten unter 2% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI über- bzw. unterschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich.

Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung bzw. für die gebotene Entgeltreduktion; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum.

Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils nur mit einem Datum ab 1. April bis 31. Dezember jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat; eine daraus abzuleitende Entgeltreduktion muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat.

Erstmalig kann bzw. muss gegebenenfalls eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses (ab Aktivierung des Glasfaseranschlusses) folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Die Tarife unterliegen in den ersten 12 Monaten ab Zustandekommen des Vertrages (ab Aktivierung des Glasfaseranschlusses) einer Preisgarantie lt. Vertragszusammenfassung und können frühestens nach Ablauf dieses Zeitraumes angepasst werden. Die Feistritzwerke-STEWEAG GmbH behält sich das Recht vor, nur einzelne Tarifpakete einer Indexanpassung zu unterziehen – sofern dies sachlich begründbar ist.

Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes eine Verpflichtung der Feistritzwerke-STEWEAG GmbH zur Entgeltreduktion ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betraglichen Ausmaß, in dem die Feistritzwerke-STEWEAG GmbH zuvor aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Entgelterhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben.

Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Rechnungsaufdruck) in der der Entgeltänderung vorangehenden Rechnungsperiode informiert.

2. Das **Entgelt für Störungsbehebungen** (wenn vom Kunden verursacht) wird mit Inkrafttreten der Änderungen der Vertragsbedingungen auf € 105,00 / Stunde (bisher: € 83,00 / Stunde) angehoben.

Sie haben das Recht, bis zum Inkrafttreten der Änderungen am 01.03.2026 außerordentlich zu kündigen. Es fallen keine Restentgelte für eine allenfalls noch bestehende Mindestvertragsdauer an. Bereits im Voraus geleistete periodische Entgelte werden Ihnen anteilig rückerstattet. Die Kündigung muss uns bis zum oben genannten Datum zugegangen sein. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam. Zu diesem Zeitpunkt endet Ihr Vertrag. Abweichend davon können Sie ein Wunschkdatum (spätestens jedoch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen) in Ihrer Kündigung angeben. Bitte beachten Sie die Fristen für eine allfällige kostenlose Rufnummernmitnahme. Bei Auflösung des Vertrages hat eine Rücksendung des von der Feistritzwerke-STEWEAG GmbH zur Verfügung gestellten Leihrouters an folgende Adresse zu erfolgen: Feistritzwerke-STEWEAG GmbH, Gartengasse 36, 8200 Gleisdorf.

Ihre außerordentliche Kündigung richten Sie mit Verweis auf diese Kundmachung per E-Mail an glasfaser@feistritzwerke.at oder per Post an: Feistritzwerke-STEWEAG GmbH, Gartengasse 36, 8200 Gleisdorf.

Hinweis: Die von den Änderungen betroffenen Kunden werden gemäß Mitteilungsverordnung verständigt.

Ihr Glasfaser-Team der
Feistritzwerke-STEWEAG GmbH